

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 23 (1976)
Heft: 5

Artikel: Schweizerischer Zivilschutz-Fachverband der Städte : Revision der Zivilschutzgesetze
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-366262>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Revision der Zivilschutzgesetze

Der Vorstand des Zivilschutz-Fachverbandes der Städte hat an mehreren Sitzungen den Vorentwurf des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements zur Revision des Bundesgesetzes vom 23. März 1962 über den Zivilschutz beraten und anschliessend seine Bemerkungen diesem Department zukommen lassen. Er hat dabei folgende grundsätzliche Überlegungen angestellt:

1. Es ist sehr zu begrüssen, dass die langjährigen Bemühungen zur Anpassung der geltenden Zivilschutzgesetzgebung an die vom Eidgenössischen Parlament gutgeheissene Konzeption 1971 des Zivilschutzes nunmehr zum Erfolg geführt haben und dass jetzt ein Entwurf vorliegt, dem in den grossen Zügen zuzustimmen ist. Die leitenden Gedanken der Vorlage, nämlich die Gewichtsverlagerung auf den vorsorglichen Schutz nach dem Grundsatz «Jedem Einwohner ein Schutzplatz», das vermehrte Ausrichten unserer Arbeit auf den Schutzraumbezug und die Sicherstellung des Überlebens sowie die Verbesserung der Ausbildung, sind voll und ganz zu unterstützen.

2. Der Vorstand des Fachverbandes ist indessen der Auffassung, seine Mitglieder hätten unter der bisherigen Gesetzgebung gute Arbeit geleistet und seien mit viel Einsatz und unter grossen Aufwendungen an die Realisierung der gesetzten Ziele herangetreten. Er glaubt, für seine Mitglieder in Anspruch nehmen zu dürfen, die Vorbereitungen in allen Sparten weit vorangetrieben zu haben. Aus diesem Grunde lehnt er die im Revisionsprojekt vorgesehene Stärkung der Stellung der Kantone gegenüber den Gemeinden und insbesondere die fachtechnische Unterstellung der Ortschefs und die kantonalen Zivilschützämter ab.

3. Er anerkennt die Bemühungen des Bundes, im Laufe der Zeit einen möglichst einheitlichen Stand unter den

Kantonen und auch innerhalb der einzelnen Kantone zu erreichen. Er lehnt aber das im Entwurf vorgesehene allgemeine Weisungsrecht und die ebenfalls vorgesehenen Steuerungsmöglichkeiten (Kontingentierung der Zusicherungskredite) ab. Zur Begründung wird aufgeführt, dass mit diesen Massnahmen der Endausbau, insbesondere in den Städten, die eine Vielzahl von baulichen Anlagen zu erstellen haben, allzustark verzögert würde und längst nicht bis zum Jahre 1990 erreicht sein werden. Dann jeder Verzicht auf den Bau einer Anlage bedeutet praktisch eine endgültig verpasste Gelegenheit.

4. Zu Art. 18 des Gesetzes, der die Betriebe mit 100 oder mehr Bediensteten (und 50 und mehr Betten) verpflichtet, eine eigene Schutzorganisation zu bestellen, und der unverändert bleiben soll, vertritt der Vorstand die Auffassung, es sollten in konsequenter Anwendung der Konzeption 1971 neuerdings nurmehr die «lebenswichtigen» Betriebe betriebsschutzpflichtig erklärt werden. Es sei Sache des Bundes, entsprechende Richtlinien über die «Lebenswichtigkeit» herauszugeben. Das Festhalten an der bisherigen Praxis belässt die heutige Unsicherheit und führt zu Fehlinvestitionen.

5. Ein altes Postulat betrifft die Schaffung der Möglichkeit, nicht nur in die BSO sondern auch in die OSO ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung einzuteilen. Der Vorstand hat zu Art. 41 entsprechend Antrag gestellt.

6. Der Revisionsentwurf sieht die Möglichkeit vor, dass die Kantone die den Gemeinden und Betrieben obliegende Ausbildung ganz oder teilweise selbst durchführen. Der Fachverband ist der Meinung, eine solche Delegation solle nur auf Ersuchen der betreffenden Gemeinden möglich sein. Während die vorstehenden Anträge für den Bund keinerlei finanzielle Folgen haben, vertritt der Verband noch

drei Anträge mit entsprechenden Konsequenzen:

7. Vorerst ist er der Meinung, die im Gefolge des «Stocker-Berichtes» seinerzeit rückgängig gemachten Bundesbeiträge an die Unterhaltskosten sollten wieder gewährt werden. Die mittleren und grossen Gemeinden haben eine grosse Zahl von OSO-Anlagen zu erstellen und der Wegfall der Bundesbeiträge an die Unterhaltskosten trifft sie besonders hart. Der Vorstand hat in diesem Sinn Antrag gestellt.

8. In der Überzeugung, dass mit dem System der nebenamtlich-freiwilligen Instruktoren die Kaderausbildung nicht optimal bewerkstelligt werden, haben schon seit einigen Jahren grössere Gemeinden Stellen für vollamtlich tätiges Lehrpersonal geschaffen. Dieses verursacht nun aber den betreffenden Gemeinden Kosten, die durch die über die Kursabrechnungen vom Bund geleisteten Beiträge an die Taggelder bzw. an die Funktionsenschädigungen nicht entscheidend mitgetragen werden. Aus diesem Grund vertritt der Vorstand die Auffassung, der Bund sollte sich an den Kosten dieses Lehrpersonals angemessen beteiligen, wobei die Einzelheiten auf dem Verordnungswege zu regeln wären.

9. Und schliesslich wird vorgeschlagen, die für den Schutzraumaufenthalt notwendige Einrichtung der privaten und öffentlichen Schutzräume sollte gleichzeitig mit dem Bau dieser Schutzräume beschafft werden und der Bund solle sich an den betreffenden Kosten beteiligen. Aus Studien und Versuchen ist bekannt, dass die Vorbereitungen zum Bezug der Schutzräume, je nach deren Grösse, Tage bis Wochen beanspruchen. Solche Fristen sind aber nicht tragbar. Die Schutzraumeinrichtung ist vielmehr als integrierender Bestandteil der Schutzräume zu betrachten und konsequenterweise im Rahmen deren Erstellung zu beschaffen.

Notieren und Reservieren!

Die 11. Mitglieder-Versammlung des Schweizerischen Zivilschutz-Fachverbandes der Städte ist auf Mittwoch, den 23. Juni 1976, im Thermalbad Lostorf, Solothurn, angesetzt.

Im Mittelpunkt des Programms steht das Referat des Chefs der Sektion Planung der Abteilung für Sanität im EMD, Oberst W. Brunner, zum Thema: «Der Armee-Sanitätsdienst

der achtziger Jahre im Rahmen der Gesamtverteidigung». Das aktuelle Referat wird nach dem Mittagessen durch eine Besichtigung der neuen Spitalanlage Mittelgösgen ergänzt.